

# ARBEITSGRUPPE ORTSBÜRGER

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |       |
|-----|--|-------|
| 1.  | Aufgaben und Ziele .....                             | 2     |
| 2.  | Grundlagen .....                                     | 2     |
| 3.  | Struktur und Erwerb der Rechte .....                 | 2-3   |
| 4.  | Marksteine der Geschichte.....                       | 3-5   |
| 5.  | Vermögen.....  | 6     |
| 6.  | Analyse / Möglichkeiten.....                         | 7     |
| 7.  | Ortsbürger- und Korporationsmitglieder .....         | 7     |
| 8.  | Sinn und Zweck der Körperschaften .....              | 8     |
| 9.  | Vor- und Nachteile der Lösungsvarianten .....        | 9     |
| 10. | Vorschlag an die Projektleitung.....                 | 9     |
| 11. | Ablauf der Vereinigung OB / Korporation mit EG ..... | 9     |
| 12. | Ortsbürgervereine .....                              | 10-11 |
| 13. | Text für „metenand“, Oktober 2006 .....              | 11-12 |

# 1. Aufgaben und Ziele

## Aufgabe

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Entwicklungen der OBG generell
- Ist – Stand der Vermögen

## Ziel

Aufzeigen der Möglichkeiten

1. Quattro: Burg, Menziken, Pfeffikon, Reinach
2. Trio: Burg, Menziken, Reinach
3. Duo: geht aus Grundlagen 1 und 2 hervor
4. Auswirkungen auf Bürgernähe

# 2. Grundlagen

- Gesetz über OBG Kt. AG
- Gesetz über Korporationen Kt. LU
- Bestandesrechnung OBG 2005 AG
- Bestandesrechnungen 2005 Korp. LU

# 3. Struktur und Erwerb der Rechte

## Kanton Aargau

OBG hat die gleiche Struktur wie die EG

- Ortsbürger-Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Finanzkommission
- Verwaltung durch die Gemeinde

## Erwerb

- durch Geburt, Heirat, Adoption oder Aufnahme durch die Ortsbürgerversammlung

## Kanton Luzern

- **Personalkorporation**

### Struktur

- Stimmberechtigte
- Korporationsrat
- Rechnungskommission
- Delegierter Gemeindeverband (Wasserversorgung der EG Pfeffikon)

### Erwerb

- durch Geburt, Adoption, Heirat oder Einkauf

- **Realkorporation**

### Struktur

- Stimmberechtigte
- Korporationsrat
- Rechnungskommission
- Delegierter Gemeindeverband (Wasserversorgung der EG Pfeffikon)
- Funktionäre

### Erwerb

- Wer Realrechte besitzt, erhält das Bürgerrecht
- Realrechte sind mit Grundstück verbunden (Grundbuch)
- Realrechte können gekauft/verkauft werden

## 4. Marksteine der Geschichte

### Die Ortsbürgergemeinde im Kanton Aargau – Marksteine der Geschichte

#### Von der Nutzungsgemeinde zur Bürgergemeinde

Die Eroberung des Aargau 1415 durch die Eidgenossen bildet einen Markstein in der Geschichte unseres Kantons, der in drei Teile aufgespaltet wurde: den Berner Aargau, die Gemeinen Herrschaften und das Fricktal. Im Berner Aargau hat Bern das Verdienst, wesentlich zur Stärkung der einzelnen Gemeinden beigetragen zu haben. Die Einführung der landeshoheitlichen Gewalt gab den Gemeinden die vollen Eigentumsrechte am Gemeindeland wieder zurück. Auch erhielten die Gemeinden neue Aufgaben, so zum Beispiel das Feuerlöschwesen, die Wasserversorgung, das Polizeiwesen und anderes. Die bernischen Kleinstädte besaßen darüber hinaus weitere Privilegien.

Von grösster Bedeutung war der Erlass der Bettelordnung im 17. Jahrhundert, das heisst, die Armenpflege, die bisher in den Händen der Kirche lag, wurde den Gemeinden übertragen. Grosse finanzielle Verpflichtungen kamen auf die Gemeinden zu. Erträge des Gemeindelandes mussten für die neuen Bedürfnisse verwendet werden. Das Angreifen der Hauptgüter war verboten, durch Holzordnungen wurde für die Erhaltung der Wälder und zweckmässige Nutzung gesorgt.

Mit der Einführung der heimatlichen Gemeindearmenpflege entstand das erbliche Bürgerrecht, welches die Umwandlung der alten Nutzungsgemeinde in die Bürgergemeinde zur Folge hatte.

Nutzungskorporationen ohne öffentlichen Zweck gibt es im Aargau selten.

### **Die Ortsbürgergemeinde als Universalgemeinde: 1803**

Im Jahre 1803, bei der Gründung des Kantons Aargau, wurde die Organisation der einzelnen Gemeinden dem Kanton überlassen. Die Munizipalgemeinden der Helvetik wurden beseitigt.

An ihre Stelle trat als Universalgemeinden die Ortsbürgergemeinde. Das Gemeindevermögen wurde zusammengelegt, nur das Armengut wurde ausgeschieden, um die Finanzierung der Armenunterstützungen zu sichern. Der aus mindestens 11 Mitgliedern bestehende Gemeinderat besorgte die Verwaltungsgeschäfte. Dieser Rat hatte zu zwei Dritteln aus Ortsbürgern zu bestehen.

### **Trennung von Einwohner- und Ortsbürgergemeinde: 1841**

In der Zeit von 1831 bis 1866 entwickelte sich aus der Ortsbürgergemeinde heraus die Einwohnergemeinde, welcher immer mehr Aufgaben übertragen wurden. Schliesslich verblieb der Ortsbürgergemeinde nur noch die Armenfürsorge. Die Grundlage für die Trennung der beiden Gemeinden bildete das Gemeindeorganisationsgesetz von 1841.

Bis auf den heutigen Tag behielten beide Gemeinden die gleiche Exekutive. Gerade diese Tatsache birgt politischen Zündstoff. Der Gemeinderat muss für das Wohl von zwei Gemeindewesen besorgt sein. Das ist bei Landverkäufen der einen an die andere Gemeinde recht schwierig. Bürgerräte, wie sie aus anderen Kantonen bekannt sind, können die Interessen ihrer Ortsbürgergemeinde besser wahren.

### **Übertragung der Armenausgaben auf die Einwohnergemeinde: 1936**

Den stärksten Eingriff in die Existenz der Bürgergemeinden in unserem Kanton bildete das neue Armengesetz von 1936. Die Armenausgaben stiegen von 1.2 Mio. Franken im Jahre 1910 auf 4 Mio. Franken im Jahre 1935. Verschieden Ortsbürgergemeinden wurden durch diese Ausgaben in ernste Finanzkrisen getrieben und konnten ihre Unterstützungspflicht nicht mehr erfüllen. Die neue Gesetzesvorlage übertrug die Unterstützungspflicht den Einwohnergemeinden. Als Unterstützungsgemeinde hörte nun die Ortsbürgergemeinde auf zu existieren. Die Ortsbürgergemeinden hatten 1936 beide bestehenden Armengüter, die Armenhäuser sowie die Stiftungen, die diesem Zweck dienten, an die Einwohnergemeinden abzutreten.

### **Trennung in Ortsbürger- und Einwohnerbürger: 1940**

Seit Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes von 1940 kennen wir im Aargau Ortsbürger- und Einwohnerbürger.

**Die Aufgabe der Bürgergemeinden wurde wie folgt umschrieben: Verwaltung des Ortsbürgerguts und allfälliger vorhandener Fonds, Verteilung des Bürgernutzens und Aufnahme neuer Bürger.**

### **Aufgaben der Ortsbürgergemeinden heute: 1978**

Das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden von 1978 (seit 1981 in Kraft) definiert die Aufgaben wie folgt:

- Die Erhaltung und gute Verwaltung des Vermögens und sofern die Mittel ausreichen
- Förderung des kulturellen Lebens
- Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der Einwohnergemeinde
- Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen

### **Auszug aus dem Gesetz über die Ortsbürgergemeinden**

#### **Begriff**

Die Ortsbürgergemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit beschränkter Zweckbestimmung. Sie bestehen aus der Gesamtheit der Personen, die im Besitz des Ortsbürgerrechts sind und im Gebiet der entsprechenden Einwohnergemeinde wohnen.

#### **Aufgaben**

Die Ortsbürgergemeinden haben in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der guten Verwaltung ihres Vermögens (Grundstücke, Stiftungen, Kapitalien usw.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegen ihnen im Weiteren:

- Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- Mithilfe bei der Erfüllung von Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- Erfüllung von Aufgaben, die sich selber stellen

#### **Legislative**

Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.

#### **Exekutiv-Organ**

Der von der Einwohnergemeinde gewählte Gemeinderat ist die ordentliche Verwaltungs- und Vollzugsbehörde der Ortsbürgergemeinde.

## 5. Vermögen

| <b>Land und Liegenschaften</b>                 |                |                   |                                    |                   |                   |
|--|----------------|-------------------|------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Gemeinde                                       | Grundstück m2  | Grundstück Fr.    | Gebäude<br>Versicherungs-<br>summe | Mobiliar          | Total             |
| Burg   | 144 332        | 288 664           |                                    |                   | 288 664           |
| Menziken                                       | 60 844         | 142 852           | 717 000                            | 52 000            | 911 852           |
| Reinach  | 100 487        | 1 259 658         | 1 722 000                          | 35 000            | 3 016 658         |
| <b>T o t a l</b>                               | <b>305 663</b> | <b>1 691 174</b>  | <b>2 439 000</b>                   | <b>87 000</b>     | <b>4 217 174</b>  |
| Real Korporation                               |                |                   | 490 000                            | 10 000            | 500 000           |
| Personal Korporation                           | 326 194        | 1 563 386         | 1 138 000                          | 11 000            | 2 712 386         |
| <b>Total</b>                                   | <b>326 194</b> | <b>1 563 386</b>  | <b>1 628 000</b>                   | <b>21 000</b>     | <b>3 212 386</b>  |
| <b>Wald</b>                                    |                |                   |                                    |                   |                   |
| Gemeinde                                       | ha             | Wert              |                                    | Forstreser-<br>ve | Total             |
| Burg   | 8.97           | 134 550           |                                    | 86 639            | 221 189           |
| Menziken                                       | 126.42         | 1 896 300         |                                    | 203 534           | 2 099 834         |
| Reinach  | 172.62         | 2 589 300         |                                    | 775 925           | 3 365 225         |
| <b>T o t a l</b>                               | <b>308.01</b>  | <b>4 620 150</b>  |                                    | <b>1 066 098</b>  | <b>5 686 248</b>  |
| Real Korporation                               | 95.4           | 1 431 000         |                                    | 30 000            | 1 461 000         |
| Personalkorporation                            | 27             | 405 000           |                                    | 16 581            | 421 581           |
| <b>T o t a l</b>                               | <b>122.4</b>   | <b>1 836 000</b>  |                                    | <b>46 581</b>     | <b>1 882 581</b>  |
| <b>Eigenkapital gemäss Bilanz<br/>31.12.05</b> |                |                   |                                    |                   |                   |
| Gemeinde                                       |                |                   |                                    |                   | Total             |
| Burg   |                | 160 812.25        |                                    |                   |                   |
| Menziken                                       |                | 37 860.15         |                                    |                   |                   |
| Reinach  |                | 92 352.90         |                                    |                   |                   |
| <b>T o t a l</b>                               |                | <b>291 025.30</b> |                                    |                   | <b>291 025.30</b> |
| Real Korporation                               |                | 176 921.04        |                                    |                   |                   |
| Personalkorporation                            |                | 767 448.90        |                                    |                   |                   |
| <b>T o t a l</b>                               |                | <b>944 369.94</b> |                                    |                   | <b>944 369.94</b> |

## **6. Analyse / Möglichkeiten**

### **Kanton Aargau**

1. Bei der Zusammenlegung von Gemeinden werden die Ortsbürgergemeinden auch zusammengelegt. Das Vermögen der OB geht in die neue OB-Gemeinde (Einheit)
2. Vermögen der OB geht vor dem Zusammenschluss an die EG. Die alten OB-Gemeinden werden aufgelöst.
3. OB gründen ohne Vermögen einen Verein der „alten Gemeinde“ (z.B. in Menziken besteht ein OB-Verein)
4. Zusammenarbeit im Wald wird realisiert.

### **Kanton Luzern**

5. Korporationen
  - Personalkorporation Analog der Gemeinden im AG
  - Realkorporation
    - Abkoppeln von Grundpfandrecht vom Bürgerrecht
    - Aufkaufen der Rechte durch EG
    - Nach diesen Schritten Analog Personalkorporation
6. Engere Zusammenarbeit im Wald möglich
  - Wald Aargau Süd – Pfeffikon

## **7. Ortsbürger- und Korporationsmitglieder**

**Die emotionalen Gefühle der Ortsbürger basieren meistens auf folgenden Punkten:**

- Alt eingesessene Bürger
- Gewichtiges Wort an der EG
- Ortsverbunden
- Bürgernutzen
- OB-Vermögen teilen
- OB sind heute eine Minderheit in der EG
- Keinen direkten Einfluss auf das Zusammengehen
- OB-Gemeinden können darüber nicht abstimmen
- Heimatverbundenheit

## 8. Sinn und Zweck der Körperschaften

Über Sinn und Zweck dieser Körperschaften gehen die Meinungen auseinander. Tatsache aber bleibt, dass in den meisten Gemeinden die Ortsbürgerzahl schrumpft und das politische Interesse an dieser Institution sinkt.

Ist es darum richtig, eine öffentlich rechtliche Körperschaft aufrecht zu erhalten?

### Pro Argumente

Förderung des Heimatgefühls und die Integration

Verwaltungsaufwand fällt kaum ins Gewicht

Reiche Ortsbürgergemeinden können die EG finanziell mit günstigen Darlehen unterstützen

Bewahrung gewisser Traditionen fördert in der Neuzeit die Verbundenheit mit einem Ort

Die Ortsbürger stehen ein für die Erhaltung der Gemeinschaft

Unterstützt die Einwohnergemeinde mit bestimmten Aufgaben

Ortsbürger erhalten die Geschichte

Durch Einbürgerungsaktionen kann die Ortsbürgergemeinde gestärkt werden

Die nachwachsende Generation muss für den Weiterbestand der Ortsbürgergemeinde aktiviert und motiviert werden

Der Wald muss betriebswirtschaftlich geführt werden. Holz hat Zukunft.

Das politische Interesse an der Ortsbürgergemeinde muss gefördert werden.

Die Ortsbürgergemeinde ist Partnerin der Einwohnergemeinde und unterstützt diese politisch und geschäftlich

OB stehen ein für die Erhaltung der Gemeinschaft

Der Heimatgedanke muss geschützt und erhalten bleiben

### Contra Argumente

Alter Zopf, nicht mehr zeitgemäss

Doppelspurigkeit bei der Verwaltung EG/OG.

Ortsbürgergemeinden sind finanziell immer mehr auf die EG angewiesen, vor allem wenn nur Waldbesitz vorhanden ist.

Die heutige Ortsbürgergemeinde verliert in der heutigen Mobilität und Globalisierung an Bedeutung.

2 Klassen System fördert den Fremdenhass und die Spaltung der Einwohner.

Die Ortsbürgergemeinde ist ein Selbstbefriedigungs-Club einiger Eingefleischer.

Ortsbürger sind am Aussterben.

Sinkendes Interesse der nachwachsenden Generation; der Heimatort ist für die Wohnortwahl völlig unbedeutend; es liegen wirtschaftliche Faktoren im Vordergrund

Der Kostenfaktor Wald zerstört anhaltend und weitgehend die Finanzressourcen der Ortsbürgergemeinden.

Das politische Interesse an der Ortsbürgergemeinde rückt immer weiter in den Hintergrund.

Durch die Verschmelzung der Ortsbürgergemeinde mit der EG wird betriebswirtschaftliches Potential freigesetzt. Alle können profitieren.

OBG sind finanziell immer mehr auf EG angewiesen

Bestand der OB-Gemeinde erfüllt das Kriterium des Heimatgedankens nicht

## 9. Vor- und Nachteile der Lösungsvarianten

- Beibehaltung der Ortsbürgergemeinde nicht zukunftsweisend (siehe Pt. 8)
- Überführung in die EG macht Sinn, verlangt aber flankierende Massnahmen
- Stiftung:  
Vermögen der OB ist in Land, Liegenschaften und Wald gebunden und für einen solchen Zweck zu klein
- Fond: Ist gleich zu setzen mit Stiftung

### Daraus kann folgender Entschluss gezogen werden:

- Überführung der OB in die EG am sinnvollsten
- Um den emotionalen Gefühlen Rechnung zu tragen, sollten die heutigen Gemeinden einen OB-Verein gründen

## 10. Vorschlag an die Projektleitung

Die Ortsbürgergemeinden und Korporationen sollen nachdem das Projekt „Zusammenschluss“ von den Einwohnern angenommen worden ist, in die Einwohnergemeinden überführt werden.

Ortsbürgervereine sind nach Muster von Menziken zu gründen. Sie stellen ein Auffangbecken dar und tragen dem Heimatgefühl Rechnung.

Die Ortsbürgervereine können als politische Stütze dienen.

Dieser Vorschlag wurde mit 11 Ja und einer Gegenstimme verabschiedet.

## 11. Ablauf der Vereinigung OB / Korporation mit EG

### Zusammenschlussvertrag

|  |   |
|--|---|
| <b>Einwohner-Gemeindeversammlung</b>         | Die stimmberechtigten Einwohner entscheiden über den Zusammenschlussvertrag.  |
| <b>Ortsbürger-Gemeindeversammlung</b>        | Die stimmberechtigten Ortsbürger beschliessen über die Vereinigung.   |
| <b>Obligatorische Referendums-Abstimmung</b> | Alle Stimmberechtigten haben an der Urne noch einmal die Möglichkeit, ihre Stimme zum Zusammenschlussvertrag abzugeben. |
| <b>Genehmigung durch Grossen Rat</b>         | Wird dem Zusammenschlussvertrag an der Urne zugestimmt, braucht es noch die Genehmigung des Grossen Rates.              |

**Sämtliche Rechte und Pflichten sowie Aktiven und Passiven gehen auf den Zeitpunkt der Vereinigung an die Einwohnergemeinde über.**

## 12. Ortsbürgervereine

### Gründung eines Ortsbürgervereins

Der Begriff Verein (Rückbildung aus *vereinen*) bezeichnet eine Organisation, in der sich Personen zu einem bestimmten gemeinsamen, durch Satzungen festgelegten Tun, zur Pflege bestimmter gemeinsamer Interessen oder ähnlichem zusammengeschlossen haben.

### Status in der Schweiz

Ein Verein oder eine beliebige andere juristische Person ist in der Schweiz gemeinnützig und damit von Steuern befreit, wenn er keinen Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck aufweist. Die Gemeinnützigkeit ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit der Organisation

- von der Allgemeinheit als förderungswürdig anerkannt wird
- eine erhebliche Leistung im Dienste der Allgemeinheit erbringt
- dessen Mitglieder persönliche oder finanzielle Opfer erbringen

Die Mittel müssen dauernd an die gemeinnützige Tätigkeit gebunden sein. Daher darf das Vermögen einer gemeinnützigen Institution nicht an Personen verteilt werden, sondern die Satzung muss im Falle ihrer Auflösung einen gemeinnützigen Empfänger des Vermögens ausweisen. Spenden und andere Beiträge an gemeinnützige Vereine kann man in manchen Kantonen vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Auch die Zielmenge der Menschen, für die der Verein tätig ist, muss offen definiert sein.

### Vereinsrecht

Die rechtlichen Grundlagen zum Verein finden sich im Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB). Soweit es daraus keine zwingenden Vorschriften gibt, kann in den Statuten alles frei geregelt werden. Wird in diesen etwas nicht geregelt, gelten automatisch die entsprechenden Passagen aus dem ZGB. Folgende Grundsätze sind vom Gesetz her zwingend:

Der Vorstand und die anderen Organe dürfen ausdrücklich nur das tun, was ihnen gemäss Statuten erlaubt ist. Alle anderen Beschlüsse müssen von der Vereinsversammlung gefällt werden.

Jedes Mitglied kann einen Beschluss, welcher die Statuten oder geltenden Gesetze verletzt, vor Gericht anfechten, falls das Mitglied dem Beschluss vorher nicht zugestimmt hat.

Eine Änderung des Vereinszwecks darf keinem Mitglied aufgezwungen werden. Das heisst, dass der Zweck nur per einstimmigen Beschluss aller Mitglieder geändert werden kann.

Ein fünftel der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, etwa zwecks Abwahl des Vorstands.

## Mögliche Aufgaben eines Ortsbürgervereins

Nicht der Bürgernutzen, in welcher Form auch immer, sondern der Beitrag aus Gemeinwohl soll als Leitgedanke im Vordergrund stehen. Unter diesem Gedanken soll sich der Verein seine Aufgaben zur Pflicht machen und den „Heimatgedanken“ weitertragen.

- Förderung von Besuchen der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden bezeugt die Wertschätzung der Arbeit der Behörden und motiviert diese bei ihrem täglichen Wirken.
- Eine breit abgestufte Entscheidungsfindung gibt der Gemeinde Stabilität und verhindert oder vermindert zumindest das Überhandnehmen von Eigeninteressen. Der Verein kann hier einen aktiven Beitrag leisten.
- Veranstaltung des jährlichen Waldumgangs mit Festwirtschaft.
- Organisation der „Waldputzete“ (Fronarbeit belohnt mit Wurst und Brot).
- Unterstützung als Verein bei kulturellen Anlässen der Einwohnergemeinde.
- Chronik der Dorfgeschichte aufarbeiten und erfassen
- Zusammenarbeit mit der Unterstützung der Jagdgesellschaft
- Integrationsunterstützung für Neuzuzüger. Neuzuzügerabend veranlassen.
- Klassische Musik im Wald – Konzertorganisation Symphonien erklingen, ein besonderes Klangerlebnis für jung und alt.
- Sinnesparcours installieren. Ruhigere Momente gibt es auf dem Sinnesparcours. Tasten, riechen, hören – im Wald erleben.
- Ortsbürger können dank ihres breiten Erfahrungsschatzes und ihren besonderen Kenntnissen der Dorfentwicklung, deren Eigenheiten und Tradition, sich nach individueller Möglichkeit für öffentliche Ämter oder untergeordnete Arbeitsgruppen zur Verfügung stellen.
- Wer waren alte, berühmte Ortsbürger (Unternehmer, Dichter, Politiker etc.)
- Katalogisieren alter Gebäude
- Fahnenaktion fürs Dorf/Private
- Teilnahme an kantonalen und schweizerischen Ortsbürger-Anlässen usw.
- Verstärkte Anteilnahme am öffentlichen Geschehen
- Meinungsäusserungen bei folgenden Fragen:
  - Bodenpolitik
  - Siedlungs-/Raumplanung
  - Landschaftsschutz

### **13. Text für „metenand“, Oktober 2006**

#### **Die Menziker Ortsbürger müssen sich nicht verstecken**

In den drei Aargauer Gemeinden Burg, Menziken und Reinach gibt es keine vom Gemeinderat gewählte Ortsbürgerkommissionen. In Menziken erfüllt der seit 1947 bestehende Ortsbürgerverein jedoch eine ähnliche Funktion. Wir ersuchten den seit 1994 amtierenden Präsidenten, Peter Siegrist, den Verein vorzustellen. Er schreibt:

Schon seit Alters her spielten die Menziker Ortsbürger in der Gemeinde eine bedeutende Rolle, stellten lange Zeit auch die Mehrheit im Gemeinderat und sorgten insbesondere für die Erhaltung der rund 130 Hektaren Wald. Nach dem 2. Weltkrieg wollte der damalige Gemeinderat, nicht eben ortsbürgerfreundlich eingestellt, den damals noch rentablen Wald ins Einwohnergut überführen. Das rief die Ortsbürger auf den Plan. Auf Initiative von Fritz Merz (Hüetli) wurde am 27. September 1947 von über 100 Männern der Ortsbürgerverein Menziken (OBV) gegründet. Dank dezidiertem Auftreten konnte die „Einverleibung“ des Waldes ins Einwohnergut verhindert werden.

Seit seiner Gründung ist der OBV aktiv. 1947 initiierte er den Bau der Waldhütte im Stierenberg. Bald wurden auch Waldumgänge organisiert; anfänglich nur für Männer. Seit 1972 wird die gesamte Bevölkerung eingeladen, was sich auch positiv auf das Verhältnis zu den Nichtortsbürgern ausgewirkt hat. Bis heute wurden über 20 Waldumgänge mit stets gut 100 Beteiligten durchgeführt. Die Ortsbürger spendeten auch Holz für die Zimmerdecken im Mittelstufen-Schulhaus, erwarben die „Jungscharhütte“ im Ischlag und beteiligten sich finanziell am Erwerb der alten Sagi. Dank mehrerer spendenfreudiger OrtsbürgerInnen wurden u.a. folgende Projekte realisiert: Wasseranschluss und Solar-Stromanlage in der Waldhütte Stierenberg, Flurnamenbeschriftung in den Waldungen, pflanzen einer Linde, Holz-Eule bei der Waldhütte Stierenberg etc. Gesamtwert rund 80'000 Franken. Auf Antrag des OBV findet seit drei Jahren die Ortsbürger-Sommermeind im Ischlag statt, was von den jeweils 30 bis 40 Teilnehmern sehr geschätzt wird.

Der OBV betrachtet sich als Bindeglied zwischen den Ortsbürgern und dem Gemeinderat. Jeder Ortsbürger ist automatisch und beitragsfrei Mitglied des Vereins. Der OBV erhält aus der Ortsbürgerkasse alljährlich 2'000 Franken mit der Auflage, Waldumgänge und dergleichen zu organisieren. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und handelt nach dem Motto: „Die Menziker Ortsbürger müssen sich nicht verstecken“. Er wird – unabhängig ob es zu einer Gemeindefusion kommt oder nicht – weiterhin die Interessen der Ortsbürger wie auch der gesamten Gemeinde wahren.

Burg, 6.11.2006